




Statuten

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	Seite 2
II. Ehrenamtlichkeit und Professionalisierung	Seite 3
III. Mitgliedschaft	Seite 4
IV. Organe	Seite 6
A. Generalversammlung	
B. Vorstand	
C. Revisionsstelle	
V. Finanzen und Rechnungswesen	Seite 10
VI. Transparenz	Seite 11
VII. Auflösung und Inkrafttreten	Seite 12
Anhang	Seite 13



 Judo Club Uster
Gerbetrasse 5, 8610 Uster
 +41 (0)79 829 8891
 info@jcu.ch | www.jcu.ch

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen "Judo Club Uster" (JCU) besteht ein Verein nach den Artikeln 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Judo Club Uster hat seinen Sitz in Uster.

Art. 2 Zweck

1 Der Judo Club Uster bezweckt die Förderung des Judo und des Ju-Jitsu. Er kann auch andere Budo- Sportarten fördern.

2 Zu diesem Zweck gewährleistet der Judo Club Uster insbesondere einen regelmässigen Trainings- und Wettkampfbetrieb, führt Ausbildungskurse und Demonstrationen durch und fördert mittels gesellschaftlicher Anlässe die Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern.

3 Der Judo Club Uster ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Leitbild

Der Judo Club Uster konkretisiert seine Ziele in einem von der Generalversammlung zu genehmigenden Leitbild.

Art. 4 Mitgliedschaften

1 Der Judo Club Uster ist dem Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu-Verband (SJV) und dem Zürcher Judo- und Ju-Jitsu-Verband (ZJV) angeschlossen. In diesen Verbänden vertritt der Judo Club Uster die Interessen seiner Mitglieder.

2 Der Judo Club Uster ist an der Gesellschaft, welche Eigentümerin der Trainingsräume des Judo Club Uster ist, beteiligt.

Art. 5 Ethik-Charta im Sport

Die Prinzipien der «Ethik-Charta im Sport» bilden die Grundlage für die Aktivitäten des Judo Club Uster. Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist im entsprechenden Anhang geregelt.



Art. 6 Haftungsausschluss

1 Der Judo Club Uster lehnt jegliche Haftpflicht für die sich in seinen Räumlichkeiten aufhaltenden oder die an seinen Veranstaltungen teilnehmenden Personen ab. Alle an seinen Veranstaltungen teilnehmenden Personen haben eine eigene Unfallversicherung abzuschliessen.

II. Ehrenamtlichkeit und Professionalisierung

Art. 7 Ehrenamtlichkeit

1 Es gilt der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit. Die Vorstandsmitglieder und alle anderen Funktionäre sowie die freiwilligen Helfer nehmen ihre Aufgaben unentgeltlich wahr.

2 Ersetzt werden dürfen nur effektiv angefallene, den finanziellen Verhältnissen des Judo Club Uster angemessene Spesen. Der Vorstand regelt die Einzelheiten in einem zu veröffentlichenden Spesenreglement.

3 Der Vorstand trifft Massnahmen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Zu diesem Zweck ist er berechtigt, Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu entbinden, wenn sie eine besondere Funktion im Judo Club Uster ausüben. Der Vorstand publiziert die verschiedenen Funktionen und die Funktionsträger.

Art. 8 Professionalisierung

1 Die Trainer des Judo Club Uster erhalten eine Entschädigung. Der Vorstand legt die Entschädigung in einem zu veröffentlichenden Trainerentschädigungsreglement fest.

2 Weitere Ausnahmen vom Grundsatz der Ehrenamtlichkeit bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Aushandlung der Arbeitsverträge liegt in der Kompetenz des Vorstands.



III. Mitgliedschaft

Art. 9 Mitgliederkategorien

- 1 Der Judo Club Uster besteht aus Aktivmitgliedern, Nachwuchsmitgliedern, JCU Friends und Ehrenmitgliedern.
- 2 Aktivmitglied des Judo Club Uster kann werden, wer während des Geschäftsjahres 15 Jahre alt wird oder älter ist.
- 3 Nachwuchsmitglied des Judo Club Uster kann werden, wer während des Geschäftsjahres noch nicht 15 Jahre alt ist.
- 4 JCU Friends des Judo Club Uster sind Personen, die den Verein in ideeller und finanzieller Hinsicht unterstützen.
- 5 Wer sich durch seinen langjährigen, persönlichen Einsatz um den Judo Club Uster besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Art. 10 Ein- und Austritt der Mitglieder

- 1 Der Eintritt in den Judo Club Uster erfolgt nach der Prüfung des ausgefüllten Anmeldeformulars und der Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrags. Der Vorstand kann die Aufnahme eines neuen Mitglieds verweigern, wenn dieses dem Ansehen des Judo Club Uster schaden würde.
- 2 Der Austritt aus dem Judo Club Uster kann jeweils halbjährlich per Ende Juni oder per Ende Dezember erfolgen. Dem Judo Club Uster ist der Austritt einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.
- 3 Der Übertritt der Nachwuchsmitglieder zu den Aktivmitgliedern erfolgt automatisch zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied 15 Jahre alt wird.

Art. 11 Rechte der Mitglieder

- 1 Die Aktiv-, Nachwuchs- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, am Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie an den gesellschaftlichen Anlässen des Judo Club Uster teilzunehmen. Die JCU Friends sind nur berechtigt, sich an den gesellschaftlichen Anlässen des Judo Club Uster zu beteiligen.
- 2 Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Wahl- und Stimmrecht auszuüben. Die Nachwuchsmitglieder und JCU Friends sind



berechtigt, ohne aktives Wahl- und Stimmrecht an der Generalversammlung dabei zu sein. Den gesetzlichen Vertretern der Nachwuchsmitglieder steht das passive Wahlrecht zu. Als gewählte Vorstandsmitglieder verfügen sie an der Generalversammlung über das aktive Wahl- und Stimmrecht.

Art. 12 Pflichten der Mitglieder

1 Durch den Beitritt anerkennen die Mitglieder die Statuten und Reglemente des Judo Club Uster und unterziehen sich den Beschlüssen der Organe.

2 Die Aktiv- und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen. Die Aktiv- und Nachwuchsmitglieder sind verpflichtet, an den Anlässen des Judo Club Uster ehrenamtlich mitzuarbeiten.

3 Die Aktiv-, Nachwuchsmitglieder und JCU Friends sind verpflichtet, ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich gesamthaft im ersten Quartal zu entrichten. Die Mitglieder sind berechtigt, vor dem Beginn des Geschäftsjahres die quartalsweise Bezahlung des Mitgliederbeitrags schriftlich zu verlangen. Adressänderungen, Austritte, Übertritte und Dispensationsgesuche sind dem Judo Club Uster sofort mitzuteilen.

4 Der Vorstand kann in den von der Generalversammlung genehmigten Fällen für die Verletzung der Mitgliedschaftspflichten Bussen verhängen.

Art. 13 Ausschluss von Mitgliedern

1 Bei groben Verstössen gegen die Interessen, das Ansehen oder die statutarische Grundordnung des Judo Club Uster sowie bei konstanter Missachtung der Mitgliedschaftspflichten kann der Vorstand der Generalversammlung den Ausschluss des Mitglieds beantragen. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden an einer Generalversammlung möglich.

2 Der Ausschluss des Mitglieds wird dem ausgeschlossenen Mitglied und dem Schweizerischen Judo- und Ju-Jitsu-Verband (SJV) mitgeteilt. Ausstehende Mitgliederbeiträge werden auf dem Rechtsweg eingezogen.

Art.14 Verwendung von Bild -und Videoaufnahmen

Die Vereinsmitglieder erklären ihr Einverständnis zur verantwortungsvollen Verwendung von Bild -und Videoaufnahmen im Rahmen der öffentlichen Berichterstattung über das Vereinsleben und zur Werbung für sein Angebot.



IV. Organe

A. Generalversammlung

Art. 15 Kompetenzen

1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Judo Club Uster.

2 Der Generalversammlung stehen alle Kompetenzen zu, die nicht einem anderen Organ zugeordnet sind. Insbesondere ist die Generalversammlung für die folgenden Geschäfte zuständig:

- die Genehmigung des Leitbilds des Judo Club Uster;
- die Annahme und Änderung der Statuten;
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Gebühren und Bussen;
- die Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle;
- die Erteilung der Décharge;
- die Genehmigung des Budgets;
- die Genehmigung von Ausgaben, die 10% des Budgets überschreiten;
- die Bewilligung von Ausnahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit;
- die Wahl des Präsidenten, des Vorstands und der Revisionsstelle;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- den Ausschluss von Mitgliedern;
- die Auflösung des Judo Club Uster.

Art. 16 Einberufung

1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Drittel des Geschäftsjahres statt. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens drei Monate im Voraus bekannt zu geben.

2 Der Vorstand ist berechtigt, zur Behandlung dringender Geschäfte eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, innert Monatsfrist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn dies von zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Judo Club Uster verlangt wird. Als Berechnungsgrundlage gilt der Vereinsbestand der letzten Generalversammlung.

3 Die Mitglieder sind mindestens zwanzig Tage vor der Durchführung der ordentlichen Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen. Diese Frist kann bei ausserordentlichen Generalversammlungen den Umständen entsprechend verkürzt werden.



Art. 17 Zusammensetzung

1 Die Generalversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern, JCU Friends und Ehrenmitgliedern zusammen. Jedem Aktivmitglied und jedem Ehrenmitglied kommt eine Stimme zu.

2 Die Nachwuchsmitglieder und die gesetzlichen Vertreter der Nachwuchsmitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie sind berechtigt, sich zu den Traktanden zu äussern.

Art. 18 Durchführung

1 Jedes Mitglied hat das Recht, bis spätestens einen Monat vor Durchführung der Generalversammlung die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands schriftlich beim Vorstand zu verlangen. An der Generalversammlung können alle Mitglieder im Rahmen der Traktanden Anträge und Wahlvorschläge stellen.

2 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Judo Club Uster geleitet. Er leitet die Generalversammlung ausgewogen und zielgerichtet. Dabei ist die Ausübung der Rechte der Mitglieder zu gewährleisten.

3 Über die Generalversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird spätestens zwei Monate nach der Generalversammlung veröffentlicht. Die Mitglieder haben innert 20 Tagen nach Veröffentlichung das Recht, die Berichtigung beim Vorstand zu verlangen. Der Vorstand fällt und veröffentlicht innert 20 Tagen seinen Beschluss.

Art. 19 Beschlussfassung

1 Die ordentlich einberufene Generalversammlung ist im Rahmen der traktandierten Verhandlungsgegenstände immer beschlussfähig. Die Beschlüsse der Generalversammlung treten sofort in Kraft. Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt.

2 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit die Statuten kein besonderes Quorum vorsehen, mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei gleich geordneten Anträgen oder mehreren Kandidaten können zur Erreichung des absoluten Mehr mehrere Abstimmungen notwendig sein. Dabei scheidet jeweils der Antrag beziehungsweise Kandidat mit den wenigsten Stimmen aus.

3 Für die Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich.



B. Vorstand

Art. 20 Kompetenzen

1 Der Vorstand ist das strategische und operative Führungsorgan des Judo Club Uster. Er ist für die Erfüllung der folgenden Aufgaben verantwortlich:

- die Festlegung der Organisation;
- die Wahl und Beaufsichtigung der Angestellten, Funktionäre und Helfer;
- die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
- die Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung;
- die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzplanung und -kontrolle;
- die Kontrolle der Gesetzmässigkeit des Handelns des Judo Club Uster;
- die Rekrutierung und Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiter;
- die fortlaufende Erneuerung der Organisation;
- die Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung.

2 Der Vorstand nimmt seine Aufgaben im Interesse des Judo Club Uster wahr. Beim Auftreten von Interessenkonflikten ist der Vorstand verpflichtet, angemessen damit umzugehen.

3 Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder gleich zu behandeln. Er handelt verhältnismässig und verzichtet auf Diskriminierungen jeglicher Art.

Art. 21 Verantwortlichkeit und Haftungsbeschränkung

Alle im Judo Club Uster mit der Leitung, Führung und Kontrolle betrauten Personen können von den Vereinsmitgliedern und den Vereinsgläubigern für den Schaden verantwortlich gemacht werden, den sie in Verletzung ihrer Pflichten absichtlich oder grobfahrlässig verursacht haben. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen.

Art. 22 Zusammensetzung und Aufgabenverteilung

1 Der Vorstand besteht mindestens drei Mitgliedern.

2 Eine Partizipation von sowohl Frauen als auch Männern im Gremium soll angestrebt werden.



Art. 23 Vorstandssitzungen

1 Die Vorstandssitzungen finden mehrmals jährlich in regelmässigen Abständen statt. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit dem relativen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied die Beratung in einer Sitzung verlangt.

Art. 24 Wahlen und Amtsdauer

1 Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

2 Der Vorstand wird gesamthaft gewählt, sofern nicht ein Teilnehmer der Generalversammlung die getrennte Wahl der Vorstandsmitglieder verlangt. Der Präsident wird von der Generalversammlung separat gewählt. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 25 Präsident und Vizepräsident

1 Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Judo Club Uster. Er leitet den Judo Club Uster und vertritt ihn nach aussen. Der Präsident berichtet den Mitgliedern halbjährlich über die Tätigkeiten des Judo Club Uster.

2 Der Präsident ist für die oberste Kontrolle der Entscheidungen aller Ressortverantwortlichen zuständig. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift gemeinsam mit dem zuständigen Vorstandsmitglied. Er ruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.

3 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in Notfällen. Er ist berechtigt, Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten, wenn der Präsident seinen diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommt.



C. Revisionsstelle

Art. 26 Revisionsstelle

1 Die Revisionsstelle besteht aus drei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren werden gestaffelt für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Jedes Jahr wird ein ausscheidendes Mitglied ersetzt.

2 Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung und die gesamte Vermögensverwaltung auf ihre Gesetzmässigkeit zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu erstatten. Die Revisionsstelle ist verpflichtet, die Generalversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand seiner diesbezüglichen Pflicht nicht nachkommt.

3 Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind die Rechnungsrevisoren berechtigt, in alle Geschäfte des Judo Club Uster Einsicht zu nehmen. Die Rechnungsrevisoren wahren bei der Berichterstattung die Geschäftsgeheimnisse des Judo Club Uster. Es ist ihnen untersagt, den Mitglieder oder Dritten von den Wahrnehmungen, die sie bei der Ausführung des Auftrags gemacht haben, Kenntnis zu geben.

4 Die Rechnungsrevisoren müssen vom Vorstand unabhängig sein und die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Fachkompetenz mitbringen. Sie können auch nicht Mitglieder des Judo Club Uster sein.

V. Finanzen und Rechnungswesen

Art. 27 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

1 Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

2 Die Rechnungslegung erfolgt nach den Grundsätzen der Artikel 957 ff. des schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 28 Einnahmen und Ausgaben

1 Der Judo Club Uster beschafft sich die finanziellen Mittel insbesondere aus den Mitgliederbeiträgen, aus Gönner- und Sponsorengeldern und aus Gewinnen von eigenen Veranstaltungen.

2 Der Vorstand ist berechtigt, die Ausgaben gemäss dem von der Generalversammlung genehmigten Budget vorzunehmen.

3 Bei der Anlage der überschüssigen Mittel verfolgt der Judo Club Uster eine den finanziellen Verhältnissen des Vereins angepasste konservative Anlagestrategie.



Art. 29 Mitgliederbeiträge

1 Die Aktiv- und Nachwuchsmitglieder und JCU Friends sind verpflichtet, die untenstehenden Beiträge zu bezahlen:

- Aktivmitglieder Fr. 400.--
- Nachwuchsmitglieder Fr. 400.--
- JCU Friends Fr.10.-- (Mindestbetrag)
- Die Ehrenmitglieder und die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2 Der Vorstand kann Mitglieder bei einer mehrere Monate dauernden Abwesenheit infolge Krankheit, Militärdienst oder Auslandsaufenthalt von der Beitragspflicht für maximal ein Jahr befreien.

VI. Transparenz

Art. 30 Transparenz

1 Der Judo Club Uster publiziert die aktuelle Version der Statuten auf seiner Homepage. Die Reglemente, Gebühren- und Bussentartarife werden auf der Homepage publiziert.

2 Die abgeschlossene und revidierte Jahresrechnung liegt 10 Tage vor der Generalversammlung im Geschäftslokal des Judo Club Uster zur Einsichtnahme auf. Den Mitgliedern steht an der Generalversammlung das Recht zu, vom Vorstand Auskunft über sämtliche Detailpositionen zu verlangen.

3 Der Judo Club Uster veröffentlicht Angaben über die Organmitglieder. Das Organigramm mit den Ressort- und Unterressortverantwortlichen wird regelmässig publiziert.

4 Die Generalversammlung hat das Recht, vom Vorstand Auskunft über alle Angelegenheiten des Judo Club Uster zu verlangen. Die Vereinsmitglieder haben innerhalb und ausserhalb der Generalversammlung das Recht, vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Judo Club Uster Auskunft zu verlangen, soweit dadurch nicht die Persönlichkeitsrechte Dritter oder die Geschäftsgeheimnisse verletzt werden.



 Judo Club Uster
Gerbetrasse 5, 8610 Uster
 +41 (0)79 829 8891
 info@jcu.ch | www.jcu.ch

VII. Auflösung und Inkrafttreten

Art. 31 Auflösung des Vereins

1 Der Judo Club Uster besteht, solange er mindestens zehn Mitglieder zählt. Vorher kann die Auflösung des Judo Club Uster nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst werden.

2 Bei der Auflösung des Judo Club Uster wird das Vermögen dem Zweck entsprechend weiterverwendet.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 22. März 2024 in Kraft und ersetzen sämtliche vorherigen Versionen



Anhang: Ethik-Charta im Sport

1.1 Grundsätze

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

1 GLEICHBEHANDLUNG FÜR ALLE!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2 SPORT UND SOZIALES UMFELD IM EINKLANG!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3 FÖRDERUNG DER SELBST- UND MITVERANTWORTUNG!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4 RESPEKTVOLLE FÖRDERUNG STATT ÜBERFORDERUNG!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5 ERZIEHUNG ZU FAIRNESS UND UMWELTVERANTWORTUNG!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6 GEGEN GEWALT, AUSBEUTUNG UND SEXUELLE ÜBERGRIFFE!

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

7 ABSAGE AN DOPING UND SUCHTMITTEL!



Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

1.2 Sport rauchfrei

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Alle Anlässe des Judo Club Uster werden rauchfrei durchgeführt

Die Punkte der Ethik Charta werden im Judo Club Uster bereits gelebt und umgesetzt. Uns ist es dennoch wichtig für Mitglieder und Aussenstehende ein Zeichen zu setzen, dass wir im Judo Werte verfolgen und vermitteln.

Die Ethik-Charta ist auch im gleichen Wortlaut Bestandteil der Statuten des SJV.

Uster, 22. März 2024

Robert Wakiyama

Präsident

Kathrin Kraus-Ott

Vorstand